

Satzung der Gemeinde Marzling über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Am Waldweg FINr. 530 Gemarkung Marzling (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)

Vom 25.09.1997

Aufgrund von § 34 Ab. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erläßt die Gemeinde Marzling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan Marzling 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Waldweg wird die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Ziff 11 BauGB) entsprechend den Darstellungen mit dem beigefügten Lageplan M 1:1000 festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marzling, 14. Oktober 1997

Hartmeier

Hartmeier
1. Bürgermeister



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Ortsrand



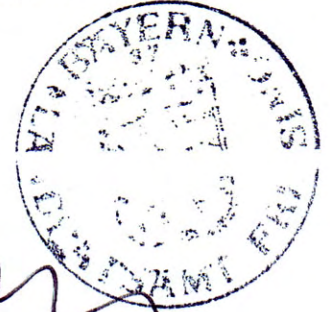
Verkehrsfläche

Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 14.10.1997 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Satzung wird damit mit Bekanntmachung am 16.10.1997 rechtskräftig.

Freising, 27.10.1997

I.A.

Dr. Ebersperger
Oberregierungsrat



ANLAGE ZUR

ORTSRANDSATZUNG (§ 34, Abs. 4, Ziffer 1 und 3 BauGB)

für die Grundstücke Fl. Nr. 9 und 530, Gemarkung Marzling

LAGEPLAN, M 1 : 1000



Marzling, den 25.09.1997

Rolf Lynen

Landschaftsarchitekt BDLA
85417 Marzling, Nordring 8
Tel. 08161 / 63480 / 62293
Fax 08161 / 67846